

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthummer und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der zwölffte Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Der zwölffte Titul.

Von Anwälden und Anwaltschaften/ wie Gewalt zum Rechten gegeben werden soll.

Derweil nicht allezeit einer sein Sach in eigener Person handeln und vertreten kan oder mag/ so ist einem jeden/ Er seye Kläger oder Antworter/ zugelassen/in allen gemeinen Bürgerlichē Sachen und Fällen/ einen Anwaldt oder Gewalthaber zusetzen und zuverordnen/ wie in folgendem 15. Titul Meldung beschehen wird.

§. I.

Da aber ein Parthey durch einen Anwald für Gericht zu handeln begehrt/ solle Sie denselben zuvor bey Gericht/ mündlich/ oder in Schrifften vollmächtig machen. Begehrt sie solches mündlich zuverrichten/ so soll sie dem Richter angeloben/ und ungefährlich mit diesen Worten sprechen: Ich N. verordne N. zu meinem vollmächtigen Anwald/ also/ daß er in Sachen wider N. bey Gericht erscheinen/ und alle meine Nothdurfft im Rechten/ vermög Marggräfischer Ordnung und Land-Rechtens verhandlen/ auch das Juramentum Calumniæ, und sonst einen jeden zimblichen Eyd/ der vom Richter aufgelegt werden möchte/ in meine Seel schwören soll und mag/ und was Er also und dergestalt handelt/ das will ich stät und best/ auch ihne meinen Anwald deswegen schadlos halten/ alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter.

§. II.

Wann aber ein Parthey oder Principal einen Anwald in Schrifften setzen und ordnen will/ soll alsdann der Richter/ der Gewaltgeber/ sein Widerparthey/ auch der jenig/ so vollmächtig gemacht wird/ mit ihren Tauff- und Zu-namen/ auch die Sach/darumb

rumb die Rechtfertigung ist / in solchem schriftlichen Gewalt außdruckentlich genennet werden / mit fernern Versprechen / daß / was Er / sein Anwald / seinetwegen in Recht / zu allen und jeden Terminen , nach Außweisung Unsers Landrechts / handeln / thun und lassen werde / Er dasselbig stät und vest / auch ihne Gewalthabern schadlos halten wolle / bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / welcher Gewalt auch under des Principalen eignem Insigel / oder da er kein eigenes hätte und gebrauchte / under eines Rahts / Gerichts oder Amptmanns / zu mehrer Bekräftigung / verfertiget seyn solle. Doch hat ein jeder Theil Macht / wider den Gewalt seines Gegentheils die Nothdurfft fürzubringen / und mag so wol der Kläger als der Beklagte protestiren / daß / wo der Gewalt mangelhaft / Er selbigen nicht angenommen haben wolle.

§. III.

Welcher auch einen Gewalt annimbt / der solle dem jenen / was darinnen begriffen / würcklich nachkommen / jedoch da Er auß andern Verhindernissen und Ursachen / der Sach in eigener Person nicht abwarten köndte / mag Er / wosern der Gewalt mit der Clausula substituendi gefertiget / einen Afferanwald substituiren / der alsdann an sein statt dem / was der Gewalt aufweist / genug zuthun schuldig ist. Wolte Er sich aber der Rechtfertigung gänzlich entschlagen / das mag Er (sonderlich wann das Recht schon seinen Anfang genommen) dem Gegentheil oder der Sachen zum Nachtheil nicht thun / es wäre dann / daß Er dessen ehehafte erhebliche Ursachen fürbringen köndte / und der Richter ihn ledig spreche. Jedoch soll das / was in der Hauptsachen geurtheilt / gegen dem Principal, und nicht gegen dem Anwald exequirt werden / Er auch nichts von wegen seines Principals zuerstatten schuldig seyn / Er hätte sich dann in seinem Procuratorio selbstem hierzu verbunden / und wäre in dem Gewalt gestanden die Clausula judicatum solvi, daß Er das / was geurtheilt würde / bezahlen wolte.

Der